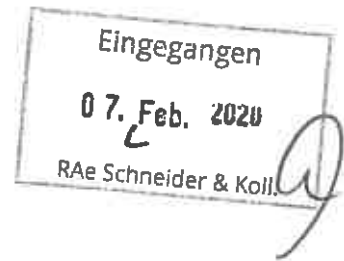
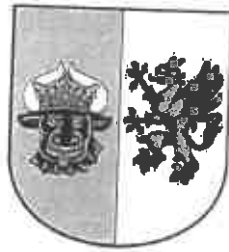


Aktenzeichen:
740 Js 15259/17 owi
323 OWi 1055/17



Amtsgericht Waren (Müritz)

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.: 184/2017-CS-CH

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Waren (Müritz) - Strafrichter - durch den Richter am Amtsgericht am 20. Januar 2020 beschlossen:

Gegen den Betroffenen wird wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine Geldbuße in Höhe von 240,00 EURO festgesetzt.

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und die dadurch entstandenen Auslagen des Betroffenen trägt die Staatskasse. Im Übrigen trägt der Betroffene die Kosten des Verfahrens und seine Auslagen selbst.

Angewendete Vorschriften: § 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, § 49 StVO, § 24 StVG

Gründe:

I.

Der 41 - jährige Betroffene ist verkehrsrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Weitere Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen konnten nicht getroffen werden.

II.

Am 01.05.03.11.2016 um 07:27 Uhr befuhr der Betroffene als Führer des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen: die Bundesautobahn 19 in Fahrtrichtung Rostock. Während der Fahrt überschritt er im Baustellenbereich Petersdorfer Brücke, km 38,5, die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 51 km/h (festgestellte Geschwindigkeit nach Toleranzabzug 91 km/h; zulässige Geschwindigkeit 40 km/h). Durch Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte der Betroffene die Geschwindigkeitsüberschreitung durch Auswertung der einschlägigen Beschilderung und seiner Tachoanzeige erkennen und durch vorschriftsmäßige Anpassung seiner Fahrgeschwindigkeit auch vermeiden können. Vor der Messstelle ist die Geschwindigkeit durch verschiedene Verkehrszeichen 274 vielfach reguliert. Zunächst wird die Geschwindigkeit vor der Anschlussstelle Waren über einen sogenannten Geschwindigkeitstrichter in den Stufen 100, 80, 60 km/h reduziert. Dann folgen vor der Anschlussstelle unmittelbar nach der Anschlussstelle und dann nochmals 180 m vor dem Messgerät jeweils ein Verkehrszeichen auf der rechten Straßenseite mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschilderungsplan Blatt 2 der Akten Bezug genommen.

III.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt – insbesondere den Lichtbildern vom Messvorgang (Blatt 8 der Akten) sowie dem Ausdruck der Fallinformationen (Blatt 9. der Akten) ergänzt durch die Angaben des Betroffenen. Der Betroffene hat seine Fahrereigenschaft mit Schriftsatz vom 28.09.2017 (Bl. 44) eingeräumt. Mit Schriftsatz vom 27.11.2019 hat der Verteidiger den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt und einer Entscheidung im Beschlussverfahren zugestimmt, sofern bei Wegfall des Fahrverbots keine höhere Geldbuße als 240 € verhängt wird.

IV.

Durch das festgestellte Verhalten hat der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit begangen. Ordnungswidrig handelt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 StVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 1 oder des § 6e Abs. 1 StVG erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO handelt ordnungswidrig in diesem Sinne, wer vorsätzlich entgegen § 41 Abs. 1 StVO ein durch Verkehrszeichen angeordnetes Ge- oder Verbot nicht befolgt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. An der Meßstelle war die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch das Zeichen 274 auf 40 Km/h begrenzt. Höhere Geschwindigkeiten waren verboten. Gegen dieses Verbot hat der Betroffene eigentlich vorsätzlich verstossen. Er hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 51 Km/h überschritten. Der Betroffene hat die geschwindigkeitsbeschränkende Beschilderung wahrgenommen. Sie war sichtbar und mehrfach wiederholt im üblichen Blickfeld des Fahrzeugführers aufgestellt. Umstände die ein Übersehen der kompletten einschlägigen Beschilderung erklären könnte, wurden nicht festgestellt.

Der Betroffene hat die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit auch wahrgenommen. Er hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 100 % überschritten. Mit einer solchen Geschwindigkeitsüberschreitung gehen spezifische Veränderungen der Fahrerwahrnehmungen im Vergleich zur angepassten Geschwindigkeit einher. Die Wahrnehmungsdynamik steigt um mehr als das Doppelte, viele Reaktionszeiten werden auf weniger als die Hälfte reduziert. Die Motordrehzahl ist deutlich wahrnehmbar erhöht. Es kann sicher ausgeschlossen werden, dass dem Betroffenen diese spezifischen Merkmale einer überhöhten Geschwindigkeit entgangen sind.

Allerdings hat der Betroffene den Einspruch mit Schriftsatz vom 27.11.2019 (Bd. II, Bl. 167 f.) wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.

Lässt ein Bußgeldbescheid die Annahme fahrlässigen Verhaltens hinreichend erkennen, ist insoweit eine erklärte Beschränkung des Einspruchs auf die Rechtsfolgen wirksam. Das Tatgericht, welches in diesem Fall an die Feststellungen im Bußgeldbescheid gebunden ist, darf hiervon nicht abweichen OLG Köln, Beschluss vom 17. Juli 2018 – 1 RBs 197/18 –, juris; Vergl insoweit auch OLG Rostock, Beschluss vom 16. August 2001 – 2 Ss (OWi) 158/01 | 110/01 –, juris;). Vorliegend ergibt sich die Annahme des fahrlässigen Verhaltens aus dem Wortlaut des Bußgeldbescheides (Blatt 21 der Akten) . Danach die die Bußgeldbehörde bei der Bemessung der Geldbuße von der der einfachen Regelgeldbuße und damit von einer Fahrlässigkeitstat ausgegangen.

Die Regelsanktion für den festgestellten Verstoß beträgt 240 € und einen Monat Fahrverbot (51 - 60 km/h Überschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften; 11.3.8. BKatV). Es konnte keine Gründe für ein Abweichen von der Regelgeldbuße festgestellt werden.

Anders verhält es sich bei der Verhängung des Regelfahrverbots. Hier war zu berücksichtigen, dass seit der Tat mehr als 3 Jahre und 6 Monate vergangen sind, ohne dass der Betroffene verkehrsrechtlich erneut in Erscheinung getreten ist und die lange Verfahrensdauer zu vertreten hat. Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich bereits durch den Zeitablauf ein besonderer Umstand, der es gebietet von der Verhängung des Regelfahrverbotes abzusehen.

Sind zwischen dem Verkehrsverstoß und dem tatrichterlichen Urteil mindestens zwei Jahre vergangen und keine weiteren Verstöße festgestellt, wird regelmäßig von der Verhängung eines Fahrverbots als Denkwort- und Besinnungsmaßnahme abzusehen sein, sofern nicht ausnahmsweise besondere Umstände seine Anordnung gebieten (OLG Dresden, Beschluss vom 06. Mai 2003 – Ss (OWi) 565/02 –, juris; in diesem Sinne auch: . OLG Dresden, Beschluss vom 11. März 2019 – OLG 23 Ss 80/19 (B) –, juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 19. Januar 2017 – 2 Ss 762/16 –, juris; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25. November 2002 – 1 Ss (B) 429/02 –, juris; OLG Hamm, 18. Mai 2000, 5 Ss OWi 1106/99, DAR 2000, 580 und OLG Schleswig, 8. September 2000, 1 Ss OWi 207/00, DAR 2000, 584); .OLG Rostock, Beschluss vom 12. Juni 2008 – 2 Ss (OWi) 271/06 | 169/06 –, juris).

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 46 Abs. 1 OwiG, 465 Abs. 1 StPO.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Waren, 04.02.2020

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

